

Satzung

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion
Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

Geänderte Fassung vom 06.09.2016

§1 Name und Zweck des Vereins

§2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§3 Mitgliedschaft

§4 Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

§6 Beiträge

§7 Auflösung des Vereins

§1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Die Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg gründen den Verein „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

Zweck des Vereins ist es, die Interessen seiner Mitglieder innerhalb der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und zu vertreten. Hierzu wird der Verein Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, in deren Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat der Verein Vertreter/Vertreterinnen entsendet.

- (2) Neue Mitglieder erbringen neben dem Jahresbeitrag eine Einmalzahlung in Höhe von 450,-- €

§2 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können alle öffentlichen und privaten Hochschulen, öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen sowie sonstige öffentlich geförderte wissenschaftliche und rechtlich selbständige Einrichtungen mit eigener Forschung werden, die mit den Zielen der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg übereinstimmen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Unabhängig von dem Eintrittsdatum wird immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Satzung

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und
- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer als beratendes Mitglied

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/Stellvertreterinnen verpflichtet, von ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung legt der Vorstand durch gesonderten Beschluss fest. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Aufstellung des Wirtschaftsplans
- Erstellung der Jahresrechnung
- Führung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

- (5) Der Vorstand kann der zu gründenden Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH die Führung der laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen sowie die technische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung übertragen.

§ 4a Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen. Die Bestellung kann befristet erfolgen. Die Geschäftsführung ist mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragt und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben nach § 4 Abs. 4. Die Geschäftsführung ist an Weisungen der oder

Satzung

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

des Vorsitzenden gebunden. Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dieses gilt nicht für Verträge bis zu einem Gesamtwert von 1.000 €.

- (2) Die Geschäftsführung wird ehrenamtlich wahrgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit der Mitglieder die Geschäftsführung ohne Angabe von Gründen abberufen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Ladefrist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll vor der Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH einberufen und abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- (3) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter/Vertreterin in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder
 - b) Bestellung oder Abberufung einer Geschäftsführung
 - c) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
 - d) Entsendung von Vertretern/ Vertreterinnen in die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
 - e) Beschluss zur Gesellschafterversammlung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
 - f) Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins
 - g) Beschluss über die Satzungsänderung
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - i) Beschluss über die Jahresrechnung
 - j) Entlastung des Vorstands
 - k) Änderung oder Ergänzung der Satzung
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Abweichend davon ist bei § 5 Abs. 4 d für die Beschlussfähigkeit die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Satzung

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (Email).

§6 Beiträge

Die Beiträge sind bis zum 15.03. eines jeden Jahres für das jeweilige Beitragsjahr zu entrichten.

§ 7 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden.

§8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für einen Auflösungsbeschluss bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegeben Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an die Mitglieder zurück.